

Satzung

In der Fassung vom 19.05.2017



Satzung

DeBE Deutsche BürgerEnergie eG

Südwestpark 60
90449 Nürnberg

www.debe.de

Inhaltsverzeichnis

DeBE Deutsche BürgerEnergie eG

1. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	3-3	C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	7-9
§ 1 Firma und Sitz	3	§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	7
§ 2 Zweck und Gegenstand	3	§ 27 Frist und Tagungsort	7
2. Mitgliedschaft	3-4	§ 28 Einberufung und Tagesordnung	7
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3	§ 29 Versammlungsleitung	7
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3	§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	7
§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft	3	§ 31 Mehrheitserfordernisse	8
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	3	§ 32 Entlastung	8
§ 7 Tod eines Mitglieds	3	§ 33 Abstimmung und Wahlen	8
§ 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	3	§ 34 Auskunftsrecht	8
§ 9 Ausschluss aus der Genossenschaft	4	§ 35 Niederschrift	8
§ 10 Auseinandersetzung mit einem ausgeschiedenen Mitglied	4	§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes	9
§ 11 Rechte der Mitglieder	4	4. Eigenkapital und Haftsumme	9-9
§ 12 Pflichten der Mitglieder	4	§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	9
3. Organe	4-9	§ 38 Gesetzliche Rücklage	9
§ 13 Organe der Genossenschaft	4	§ 39 Weitere Rücklagen	9
A. DER VORSTAND	4-5	§ 40 Nachschusspflicht und Haftung	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft	4	5. Rechnungswesen	9-9
§ 15 Vertretung	5	§ 41 Geschäftsjahr	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten	5	§ 42 Rechnungslegung und Prüfung	9
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	5	§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses	9
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	5	§ 44 Deckung des Jahresfehlbetrages	9
§ 19 Willensbildung	5	6. § 45 Liquidation	10
§ 20 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats	5	7. § 46 Bekanntmachungen	10
§ 21 Kredite an Vorstandsmitglieder	5	8. § 47 Gerichtsstand	10
B. DER AUFSICHTSRAT	5-7	9. § 48 Mitgliedschaften	10
§ 22 Aufgaben und Pflichten	5		
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	6		
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	6		
§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung	6		

Satzung

DeBE Deutsche BürgerEnergie eG

Die DeBE Deutsche BürgerEnergie eG (nachfolgend „Genossenschaft“) gibt sich folgende Satzung:

1. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet „DeBE Deutsche BürgerEnergie eG“.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Nürnberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
2. Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Erneuerbaren Energien und der Mobilität unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Elektrifizierung des Antriebs in Deutschland. Zum Unternehmensgegenstand gehört daher insbesondere
 - a) die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der erneuerbaren Energien;
 - b) die Entwicklung und Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien;
 - c) die Errichtung und der Kauf von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien;
 - d) der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.
 - e) die Entwicklung und Finanzierung von Projekten im Bereich Elektromobilität.
3. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft auf Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind (nachfolgend „Nichtmitglieder“), sowie deren Beschäftigung ist zugelassen.
5. Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an anderen Unternehmen beteiligen.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird erworben durch (kumulativ)
 - a) eine vom Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
 - b) die unbedingte Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.Vor der Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhandigen.
3. Neue Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und von der Eintragung zu unterrichten.
4. Die Mindestmitgliederzahl beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet durch (alternativ)
- a) Kündigung (§ 5 dieser Satzung);
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 dieser Satzung);
 - c) Tod (§ 7 dieser Satzung);
 - d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 dieser Satzung);
 - e) Ausschluss (§ 9 dieser Satzung)

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft ordentlich mit einer Frist von fünf Jahren zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt, ohne hierzu durch diese Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile nach vorstehender Nr. 2 kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied ist nur zulässig, wenn das Geschäftsguthaben des erwerbenden Mitglieds nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des veräußernden Mitglieds den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen das erwerbende Mitglied an der Genossenschaft beteiligt sein darf, nicht übersteigt.

2. Jedes Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

Für diese teilweise Übertragung gilt die vorstehende Nr. 1 entsprechend.

§ 7 Tod eines Mitglieds

1. Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf den/die Erben über und wird durch diese(n) fortgesetzt.
2. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss aus der Genossenschaft

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn (alternativ)

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen der Nichterfüllung einer gegenüber der Genossenschaft bestehenden Verbindlichkeit die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen das Mitglied notwendig ist;
- b) es die Genossenschaft durch Nichterfüllung seiner ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen schädigt oder geschädigt hat;
- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e) die Voraussetzungen für seine Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen.

2. Der Ausschluss wird zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem er beschlossen wurde, wirksam.

3. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Zuvor sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf die der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

6. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Absendung dieses Briefes verliert das Mitglied sein Teilnahmerecht an der Generalversammlung sowie seine etwaige Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

7. Sofern der Ausschluss nicht von der Generalversammlung beschlossen wurde, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes, mit dem ihm der Ausschluss mitgeteilt wurde, beim Aufsichtsrat Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über diese Beschwerde ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 10 Auseinandersetzung mit einem ausgeschiedenen Mitglied

1. Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 dieser Satzung) und bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen Erben (§ 7 dieser Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Das Guthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied grundsätzlich binnen zwei Jahren nach dem Ausscheiden auszuführen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hängt jedoch von einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes und der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.

3. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

4. Die Genossenschaft ist bei der Auseinandersetzung berechtigt, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.

Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebs nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung und der zwischen ihm und der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen und die Genossenschaft mitzugestalten. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht (kumulativ)

- a) zur Teilnahme an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen, und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft nach Maßgabe des § 34 dieser Satzung zu verlangen;
- b) zur Mitwirkung bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach Maßgabe des § 28 Nr. 2 dieser Satzung;
- c) zur Einreichung von Gegenständen für die Ankündigung zur Beschlussfassung der Generalversammlung nach Maßgabe des § 28 Nr. 4 dieser Satzung;
- d) zur Teilnahme am Jahresgewinn nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse;
- e) auf Erteilung einer Abschrift des Jahresabschlusses – soweit gesetzlich erforderlich – des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats auf seine Kosten vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung;
- f) zur Einsichtnahme in die Niederschrift über die Generalversammlung;
- g) zur Einsichtnahme in die Mitgliederliste und bei berechtigtem Interesse auf Erteilung deren Abschrift;
- h) zur Einsichtnahme in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts;
- i) zur vollständigen oder teilweisen Übertragung seines Geschäftsguthabens gemäß § 6 dieser Satzung;
- j) zur Beendigung seiner Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere (kumulativ)

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, den Regelungen dieser Satzung und den Geschäftsbedingungen der Genossenschaft sowie den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- c) alle Unterlagen und Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

3. Organe

§ 13 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) DER VORSTAND;
- b) DER AUFSICHTSRAT;
- c) DIE GENERALVERSAMMLUNG.

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossen-

schaftsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

§ 15 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstände gesetzlich vertreten.

2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten

Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand hat insbesondere

a) den gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandsbezogen zu führen und die für einen ordnungsgemäßen Fördergeschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

b) für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten;

c) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht aufzustellen, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;

f) dem zuständigen Prüfungsverband rechtzeitig Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung anzuzeigen;

g) im Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes festgestellte Mängel abzustellen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen des Aufsichtsrates oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und ihn zu unterrichten. Diese Berichts- und Unterrichtungspflicht gilt insbesondere für (kumulativ)

a) die fördergeschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;

b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzweckes;

c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;

d) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;

e) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf der Genossenschaft hervorgeht.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese müssen fördernde Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.

Für den Aufsichtsrat handelt insofern der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

3. Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds hat die Aufhebung dessen Organstellung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Vorstand zur Folge.

§ 19 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel monatlich, einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

3. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn die Teilnahme nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Kredite an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder des Vorstands oder deren Angehörige ist ausgeschlossen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über alle Angelegenheiten der Genossenschaft vom Vorstand Auskunft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher der Genossenschaft und den Bestand der Genossenschaftskasse sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.

Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskunft an den Aufsichtsrat verlangen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfberichts des Prüfungsverbandes im Rahmen der Prüfungsverfolgung zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses oder die Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrags zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben, sowie die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 dieser Satzung.

4. Die Einzelheiten über die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Neben dem Ersatz der Auslagen kann eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die ggf. die Generalversammlung beschließt.

6. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung:

a) Den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Pachtverträgen, Generalunternehmer-/Generalübernehmerverträgen, Wartungsverträgen und solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 25.000,00 EUR;

c) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;

d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 dieser Satzung;

e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;

f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;

g) die Aufnahme, Übertragung und Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht nach § 30 lit. k) dieser Satzung die Generalversammlung zuständig ist;

h) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;

i) die Ausschüttung einer Rückvergütung gemäß § 43 Nr. 1 S. 1 dieser Satzung;

j) die Festlegung des Tagungstermins und -orts der ordentlichen Generalversammlung;

k) eine gegenüber § 10 Nr. 2 Abs. 1 dieser Satzung längere Auszahlungsfrist.

2. Die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. § 25 Nr. 4 S. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

5. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht sowohl die Mehrheit im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist aufzunehmen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den Vorständen und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die alle Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt.

Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird über jeden einzelnen Kandidaten gesondert abgestimmt. Im Übrigen gilt § 33 Nrn. 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

3. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren vertretungsberechtigten Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

6. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; Während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter

nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Im Übrigen gilt § 33 dieser Satzung entsprechend.

2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und sooft dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.

4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

6. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder der Genossenschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

4. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sowie Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Geschäfts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über deren Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden. Dies gilt ebenfalls für Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.

5. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

6. An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben grundsätzlich Stimmrecht.

7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das ver-

tretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies aus anderen Gründen im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

2. Die Mitglieder der Genossenschaft können durch einen Antrag in Textform an den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

3. Die Generalversammlung wird durch die unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sollen mit der Einberufung, müssen jedoch spätestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sein.

4. Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können durch einen Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft erschienen sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht oder es sich um Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

7. In den Fällen der vorstehenden Nrn. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter („Versammlungsleiter“). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates, einem Mitglied des Vorstandes oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbands übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten beschließt die Generalversammlung insbesondere über

a) Satzungsänderungen;

- b) den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
- e) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- f) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung ihrer Vergütung;
- g) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- h) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- i) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- k) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- l) die Einführung und nach Maßgabe von § 43a Abs. 7 GenG auch Abschaffung der Vertreterversammlung;
- m) die Verschmelzung, die Spaltung und den Formwechsel der Genossenschaft;
- n) die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- o) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- p) die Auflösung der Genossenschaft;
- q) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. In den Fällen des § 16 Abs. 2 S. 1 GenG und des § 30 lit. a), g), h), i), m), n), o), p) und q) dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Vereinigungsformwechsel beschließen.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Bei diesen Abstimmungen haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen oder Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft es verlangen.
2. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

3. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; Auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

1. Der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollpflicht berührt ist – der Aufsichtsrat hat jedem Mitglied der Genossenschaft auf dessen Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.
 2. Die Auskunft darf entsprechend § 131 Abs. 3 Aktiengesetz verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) Die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
- Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

§ 35 Niederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Die Anfertigung der Niederschrift muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die jeweilige Feststellung des Versammlungsleiters über die einzelnen Beschlussfassungen angegeben werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. In den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Die Niederschrift nebst den dazugehörenden Anlagen ist aufzubewahren. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

4. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 EUR (in Worten: fünfzig Euro).
2. Jeder Geschäftsanteil ist unverzüglich nach der Unterrichtung des Mitglieds von seiner Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe nebst einem Eintrittsgeld in Höhe von 5,00 EUR (in Worten: fünf Euro) pro Geschäftsanteil einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren, grundsätzlich jedoch mit maximal insgesamt 1.000 (in Worten: eintausend) Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Der Vorstand darf die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil erst dann zulassen, wenn der erste Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt ist; Das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt vorstehende Nr. 2 entsprechend. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Beteiligung mit mehr als 1.000 Geschäftsanteilen zulassen.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das „Geschäftsguthaben“ eines Mitglieds.
5. Solange ein Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf die Genossenschaft das Geschäftsguthaben nicht auszahlen, nicht aufrechnen und nicht im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwenden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Die Aufrechnung eines Mitglieds mit seinem Geschäftsguthaben gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist unzulässig.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet, bis die Rücklage eine Höhe von zwanzig Prozent der Bilanzsumme erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Weitere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnissrücklagen gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt.
2. Über die Verwendung der weiteren Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Nr. 1 lit. d) dieser Satzung.

§ 40 Nachschusspflicht und Haftung

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

5. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

1. Das „Geschäftsjahr“ läuft vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des der Eintragung folgenden 30.06.

§ 42 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§ 242 Abs. 3 HGB) und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht (§ 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und anschließend mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen.
3. Jahresabschluss – soweit gesetzlich erforderlich – Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des – soweit gesetzlich erforderlich – Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
5. Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff. GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Nr. 1 lit. i) dieser Satzung). Auf eine so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vergangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im vergangenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung des Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

6. Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft (§§ 83 ff GenG). Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

7. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
3. Sind die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

8. Gerichtsstand

§ 47 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Genossenschaft und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

9. Mitgliedschaften

§ 48 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband Bayern (GVB).



Genossenschaftsverband
Bayern

Genossenschaftlicher Prüfverband:

Türkenstraße 22-24
80333 München

Nürnberg, den 19.05.2017